

# SATZUNG

=====

## § 1

Der Verein führt den Namen " Königsbrunner Squash Club " nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz " e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in 86343 Königsbrunn Hunnenstraße 31.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## § 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.  
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:  
-Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,  
-Abhalten von Squashspielen im Rahmen der Regeln des DSRV Deutschen Squash Rackets Verband sowie die Teilnahme an Turnieren  
-Abhalten von Leichtathletikübungen  
-Abhalten von Aerobicübungen  
-Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,  
-Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und DSRV“

## § 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.  
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit 8 wöchiger Kündigungsfrist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit seinen Beitragspflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuß.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von einem Jahresbeitrag und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist vereinsintern nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch den Vereinsausschuß zu erläutern.

#### § 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

#### § 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden  
Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten ( Vorstand im Sinne des § 26 BGB ). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Die Verhinderung des 1. Vorsitzenden darf nicht nur vorübergehender Natur sein.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 50% des Vorjahresetats für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Im übrigen gibt sich der Vorstand sofern erforderlich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a, 4 c und 4 e sowie nach § 6 dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt auf Wunsch des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden.

Dem Vereinsausschuß müssen als Beiräte angehören:

- Der Sportwart für den Gesamtverein
- Der Jugend-Sportwart für den Gesamtverein
- Ein Vertreter der Freizeitmitglieder
- Die Abteilungsleiter

In den Vorstandssitzungen steht den Beiräten kein Stimmrecht zu. Dem Sportwart für den Gesamtverein steht bei den Vorstandssitzungen ein Stimmrecht zu. Sofern in den Vorstandssitzungen durch dieses vierte Stimmrecht eine Pattsituation bei Abstimmungen eintritt ist die Stimme der 1. Vorsitzenden für die Annahme/Ablehnung eines Antrages entscheidend.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Squash-Center in der Hunnenstr. 31, 86343 Königsbrunn. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte und über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Wahl- und stimberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### § 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### § 10

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.07. eines Jahres bis 30.06. des folgenden Jahres.

#### § 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

#### § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder das zum Zeitpunkt des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Königsbrunn zu überweisen mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 14

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.